

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/030	06.04.2009	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 2		Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Chemieingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 30.03.2009

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann dieser Studiengang nur noch bis zum Ende des Winter-Semesters 2013/2014 studiert werden, da dieser Studiengang endgültig ausläuft. Nähere Regelungen zum Auslaufen finden Sie in § 24 der Veröffentlichung 2009/030.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW, S. 710), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 01. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2007/003, S. 5) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.01.2007 veröffentlicht als Gesamtfassung wird wie folgt geändert:

In § 24 (Übergangsregelungen) werden als Absätze 3 bis 7 neu eingefügt:

- (3) Einschreibungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen sind ab dem Wintersemester 2010/2011 nicht mehr möglich.
- (4) Lehrveranstaltungen des Studiums werden gemäß folgender Tabelle durchgeführt:

Veranstaltungen des Semesters	Letztmalige Durchführung
1.	Wintersemester 2009/2010
2.	Sommersemester 2010
3.	Wintersemester 2010/2011
4.	Sommersemester 2011

Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2011 noch nicht alle notwendigen Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise erworben haben, können, sofern die Veranstaltungen des Masterstudienganges Chemieingenieurwesen nicht im Rahmen anderer Studiengänge weitergeführt werden und sofern sie noch nicht zu der entsprechenden Prüfung angemeldet waren, Ersatzveranstaltungen belegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltungen erfolgt auf Antrag des bzw. der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

- (5) Prüfungen der Masterprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2013 durchgeführt.
- (6) Die Zulassung zur Masterarbeit kann einschließlich der Wiederholung spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters 2013/14 beantragt werden.
- (7) Nach Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 ist ein Studienabschluss im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen nicht mehr möglich.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 10.03.2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 30.03.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg